



Merkblatt zur öffentlichen Bestellung von Sachverständigen  
auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft  
einschließlich des Garten- und Weinbaus  
Stand: September 2018

## 1. Rechtsgrundlagen

Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen richtet sich nach § 36 bzw. § 36a Gewerbeordnung (GewO) und der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus (LandwSachverstVO).

## 2. Anforderungen an das Sachgebiet

Nach § 36 Absatz 1 GewO ist für die Bestellung erforderlich, dass ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht. Dies wird durch § 1 Absatz 2 LandwSachverstVO weiter konkretisiert. Hiernach setzt die öffentliche Bestellung voraus, dass auf dem Sachgebiet, für das sie gelten soll, eine sachverständige Beratung des Publikums erforderlich ist.

Der Begriff Sachgebiet umfasst einen möglichst speziellen Bereich. In Betracht kommen beispielsweise folgende Sachgebiete (keine abschließende Aufzählung, je nach Kenntnissen und Fähigkeiten kann dieser Katalog beliebig um anderweitige Sachgebiete erweitert werden):

### Gebiet Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Bewertung und Schätzung, Landwirtschaftliche Betriebsführung, Landwirtschaftliches Rechnungswesen, Landtechnik, Landwirtschaftliche Arbeitswirtschaft, Landwirtschaftliches Bauwesen, Futterbau, Getreidebau, Kartoffelbau, Zuckerrübenbau, Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung, Bodenbearbeitung und Düngung, Pferdezucht und -haltung, Bewertung von Pferden, Rinderzucht und -haltung, Schweinezucht und -haltung, Schafzucht und -haltung, Ziegenzucht und -haltung, Geflügelzucht und -haltung, Bienenzucht und -haltung und Immissionsschutz in der Landwirtschaft.

### Gebiet Forstwirtschaft

Forstliche Betriebs- und Arbeitswirtschaft, Forstschutzfragen, Standortkunde, Waldbau, Forstliches Saat- und Pflanzengut, Forsteinrichtung und Waldwertschätzung, Forstliches Maschinenwesen, Forstwegebau und forstliches Transportwesen, Forstlicher Wasserhaushalt, Forstliche Landespflege und Landschaftsplanung, Forstverwaltung, Waldschutz und Jagdwesen (als eigenständiges Gebiet).

### Gebiet Gartenbau

Obstbau, Gemüsebau, Blumen und Zierpflanzenbau, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumpflege und Baumschäden, Wertermittlung von Bäumen, Garten- und Landschaftsbau - Herstellung und Unterhaltung -, Landschaftsökologie, Gehölzschadens- und Gehölzwertermittlung.

### Gebiet Weinbau

Weinbau einschließlich Rebschädlingsbekämpfung einschließlich Rebveredelung.

Das Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung erfolgen soll, ist vom Antragsteller/Antragstellerin möglichst präzise zu bezeichnen. Nicht möglich ist eine Bestellung z. B. für „Garten- und Landschaftsbau“, „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“ u.s.w., da dies Oberbegriffe für die einzelnen Gebiete sind.

### 3. Persönliche Voraussetzungen

Nach § 1 LandwSachverstVO kann als Sachverständige/Sachverständiger auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus öffentlich bestellt werden, wer

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Regierungsbezirk Stuttgart beispielsweise als Sachverständiger tätig ist bzw. als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will oder seinen Wohnsitz hat,
3. persönlich geeignet ist, insbesondere in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und die Gewähr dafür bietet, dass er die von ihm angeforderten Gutachten unabhängig und unparteiisch erstatten und auch sonst die Verpflichtungen eines öffentlich bestellten Sachverständigen erfüllen wird,
4. besondere Sachkunde nachweist und
5. die erforderlichen Einrichtungen für die Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit hat.

Besonders sachkundig ist eine Person, die auf dem Sachgebiet, für das sie bestellt werden soll, nach den eigenen Kenntnissen und Erfahrungen die Gewähr für Leistungen bietet, die weit über den Durchschnittsleistungen von Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe liegen.

In der Regel bedarf es einer Hochschul- oder Fachhochschulausbildung und einer langjährigen Erfahrung im einschlägigen Beruf sowie einer mehrjährigen Tätigkeit als sachverständige Person.

Als Nachweis der besonderen Sachkunde dienen selbsterstellte **ausführliche (keinesfalls Kurz-)** Gutachten, die neben besonderen Fachkenntnissen auch darstellen, dass der Sachverständige in der Lage ist, systematisch, strukturiert und klar verständlich Gutachten abzufassen. Referenzen alleine vermögen nicht, dies unter Beweis zu stellen. Weitere Ausführungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6.

Wir weisen darauf hin, dass die öffentliche Bestellung und Vereidigung keine berufliche Qualifikation darstellt, sondern den Stellenwert einer besonderen Prädikatsauszeichnung der gewerblichen, freien, neben- oder auch hauptberuflichen Tätigkeit innehat.

### 4. Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist Bestellungsbehörde, soweit die berufliche Tätigkeit der den Antrag stellenden Person oder deren Wohnsitz im Regierungsbezirk Stuttgart liegt.

Bei EU-/EWR-Interessenten, die noch keine Niederlassung oder Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk die Niederlassung oder der Wohnsitz begründet werden soll.

### 5. Antragsverfahren

Die Bestellung und Vereidigung erfolgt auf Antrag (das Antragsformular finden Sie unter: [https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/22\\_s\\_SachV\\_Antrag\\_Bestellung.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/22_s_SachV_Antrag_Bestellung.pdf)). Dem Antrag sind sorgfältig erstellte und aufbereitete Unterlagen in Papierform (nicht elektronisch übermittelt, möglichst jedes Gutachten separat in einem Hefter/Mappe) beizufügen, die geeignet sind, die besondere Sachkunde zu belegen, siehe Ziffer

6. Bereits an dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass eine Erstbestellung auf drei Jahre befristet wird und damit einer Bewährungszeit entspricht; danach wird im Falle einer Wieder-/Weiterbestellung - nach erneuter Prüfung der besonderen Sachkunde - eine turnusmäßige Überprüfung im Abstand von grundsätzlich fünf Jahren im Hinblick auf die besondere Sachkunde durchgeführt, die eine erneute Vorlage von Gutachten sowie Fortbildungsnachweisen erfordert.

Die Verwaltungsgebühr für die Erstbestellung beträgt derzeit 300,-- €, für die Wieder-/Weiterbestellung 200,-- €.

Das ausgefüllte Antragsformular ist zu richten an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 22, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

### 6. Erforderliche Unterlagen

Zur Bearbeitung eines Antrages sind folgende Unterlagen erforderlich und in Papierform vorzulegen (nicht auf elektronischem Wege):

- Zeugnisse (insbesondere Studienzeugnisse), Diplom-Urkunden, von Ihnen selbst unterschriebene Gutachten oder gutachterähnliche Arbeiten und Bescheinigungen über einschlägige Fortbildungen, die Ihre besondere Sachkunde und einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Sie sollten im Falle der

Erstbestellung mindestens belegen, dass Sie ein Grundlagenseminar zur Gutachtenerstellung absolviert haben (Anbieter sind zB. die ags, das SVK, die HLBS). Alle anderen Fortbildungsnachweise sollten eine gewisse Mindestqualität aufweisen (Teilnahmebestätigung/ Programminhalte/ggf. Rechnung oder sonstige Belege). Referenzen sind nicht zwingend erforderlich und alleine auch in keinem Falle ausreichend.

- Ein Führungszeugnis (Belegart 0, sog. „Behördenführungszeugnis“), das von Ihnen bei der für Ihren Wohnort zuständigen Gemeinde zur Vorlage beim Regierungspräsidium zu beantragen ist oder unter gewissen technischen Voraussetzungen von Ihnen auch beim Bundesamt für Justiz online beantragt werden kann, siehe folgenden Link -> <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>.
- Angaben hinsichtlich aller Niederlassungen, die zur Ausübung der Sachverständigentätigkeiten genutzt werden.
- Bei neben- oder hauptberuflicher Ausführung der Sachverständigentätigkeit im Angestelltenverhältnis (freie Wirtschaft und öffentlicher Dienst) eine Freistellungserklärung des Arbeitgebers und eine schriftliche Zusicherung, keine Aufträge anzunehmen, die den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn unmittelbar oder mittelbar betreffen oder beteiligen, sowie im Falle eines Beamtenverhältnisses eine Nebentätigkeitsgenehmigung. (die auszufüllende Erklärung finden Sie unter: [https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/22\\_s\\_sachV\\_Freistellungserklaerung.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/22_s_sachV_Freistellungserklaerung.pdf))

## 7. Rechtsfolgen der öffentlichen Bestellung, Pflichten des Sachverständigen

Durch die öffentliche Bestellung entsteht ein besonderes öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Der/Die Sachverständige muss von nun an seine Sachverständigentätigkeiten auf dem Bestellungsgebiet als vom Regierungspräsidium öffentlich bestellter Sachverständiger erbringen und darf Aufträge von Gerichten oder Behörden nur ablehnen, wenn hierfür ein ausreichender Grund vorliegt (z. B. Befangenheit, Krankheit, Arbeitsüberlastung u.s.w.). Er/Sie ist verpflichtet, die Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und eigene Gutachten entsprechend zu erstatten. Der/Die Sachverständige unterliegt der Aufsicht des Regierungspräsidiums, das die Einhaltung der Pflichten der Sachverständigen überwacht und bei Pflichtverstößen Auflagen erteilen oder die öffentliche Bestellung widerrufen kann. Sollte vor Erstbestellung noch kein Grundlagenseminar (siehe Ziffer 6) absolviert worden sein, wird dies als Obliegenheit ggf. unter Festsetzung einer bestimmten Frist auferlegt.

Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 3 Satz 1 LandwSachverstVO in angemessener Weise kundmachen, jedoch nicht mit ihr „irreführend, marktschreierisch oder reiherisch“ werben. Bei einheitlichem Leistungsbild von Hauptberuf und nebenberuflich ausgeübter Sachverständigentätigkeit sind Hinweise bzw. Verweise auf die jeweils andere Tätigkeit, sei es auf der Homepage, auf der Visitenkarte oder im Briefkopf, zulässig.

Beim Tätigwerden auf dem Sachgebiet des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (zB. Verwendung eines Briefkopfes oder Stempels) muss nach § 3 Satz 2 LandwSachverstVO die Bestellungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) sowie das exakt bezeichnete Bestellgebiet angegeben werden.

Auch obliegen dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach § 7 LandwSachverstVO verschiedene Mitteilungspflichten gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart, so hat er/sie unverzüglich anzuzeigen

- Die Änderung seiner/ihrer beruflichen Niederlassung oder seiner/ihrer Wohnung,
- die Änderung seines/ihrer Berufs oder Gewerbes oder Dienstverhältnisses,
- die Abgabe der Vermögensauskunft und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Vermögensauskunft,
- den Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder des Konkursverfahrens über sein/ihr Vermögen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse.

Die Tätigkeit des/der Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk des Regierungspräsidiums beschränkt, von dem er/sie öffentlich bestellt worden ist, sondern er/sie kann im gesamten Bundesgebiet sowohl für Gerichte, Behörden als auch für private Auftraggeber tätig werden.

**8. Weitergehende Auskünfte**

Ansprechpartnerin ist  
Frau Susanne Kersten  
Telefon: 0711/904-12216  
E-Mail: [susanne.kersten@rps.bwl.de](mailto:susanne.kersten@rps.bwl.de)